

# Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig

## Teil 2

Zuschüsse für Aktivitäten, Funktionsgegenstände  
und Investitionsmaßnahmen an die Träger der freien  
Jugendhilfe im Bereich der Jugendförderung

Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 20. Januar 2000  
*Redaktionelle Änderung am 07. Dezember 2004*  
Geändert vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 1. April 2008  
Geändert vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 3. Februar 2009  
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 22. Februar 2011  
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011  
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 18. September 2012  
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 01. April 2014  
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am tt. mmm 2015

<b>I ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
PRÄAMBEL	3
ZUSCHUSSBERECHTIGTE TRÄGER	4
PERSONENKREIS	4
FÖRDERUNGSAUSSCHLÜSSE	4
VERFÜGUNGSFONDS	4
ANTRAG	5
PROGRAMME	5
ZUSCHUSSSÄTZE	5
VERWALTUNGSKOSTENZUSCHUSS	5
ZUSCHUSSBEWILLIGUNG	5
HAUSHALTSVORBEHALT	5
ABRECHNUNG DES ZUSCHUSSES/ VERWENDUNGSNACHWEIS	5
AUSNAHMEN	5
INKRAFTTRETEN	5
<b>II EINZELNE FÖRDERBEREICHE</b>	<b>6</b>
FERIEN IN BRAUNSCHWEIG (FIBS) (II/1.1)	6
KINDER-/JUGENDGRUPPENFREIZEITEN (II/1.2)	6
KINDER-/JUGENDGRUPPENFREIZEITEN MIT INTERNATIONALER BETEILIGUNG (II/1.3)	6
INTERNATIONALE BEGEGNUNGEN (II/2.1)	6
VORBEREITUNG VON INTERNATIONALEN BEGEGNUNGEN (II/2.2)	6
AUS- UND FORTBILDUNGSLEHRGÄNGE (II/3.1)	7
BILDUNGSLEHRGÄNGE FÜR JUGENDLICHE (II/3.2)	7
BILDUNGSLEHRGÄNGE IN KOOPERATIONEN MIT ÖFFENTLICHEN/ ALLGEMEINBILDENDEN UND BERUFSBILDENDEN SCHULEN (II/3.3)	7
FORTBILDUNGSMAßNAHMEN VON JUGENDLEITERINNEN UND JUGENDLEITER (II/3.4)	7
LEHRGANGSREIHEN (II/3.5)	8
PROJEKTE (II/4)	8
VERANSTALTUNGEN (II/5)	8
ANSCHAFFUNGEN VON FUNKTIONSGEGENSTÄNDEN MIT EINEM EINZELWERT VON ÜBER 178,50 €	9
• ZUSCHUSSSUMME BIS 1.190,00 € (II/6.1)	9
• ZUSCHUSSSUMME ÜBER 1.190,00 € (II/6.2)	9
INVESTITIONSMAßNAHMEN MAßNAHMEKOSTEN 178,50 € BIS 1.190,00 € (II/7.1) MAßNAHMEKOSTEN ÜBER 1.190,00 €	9
• ZUSCHUSSSUMME BIS 5.000,00 € (II/7.2),	9
• ZUSCHUSSSUMME ÜBER 5.000,00 € (II/7.3)	9

Fragen zum Antrags-/ Nachweisverfahren bzw. zu den einzelnen Förderbereichen beantwortet:  
Wolfgang Schulz (Telefon: 05 31/4 70-85 15/ Fax 05 31/4 70 94 8515  
Email: wolfgang2.schulz@braunschweig.de).

Die Abteilung Jugendförderung ist per Fax unter 05 31/4 70-80 74 zu erreichen.

Hausanschrift  
Eiermarkt 4 - 5  
38100 Braunschweig

## **I Allgemeines**

### ***Präambel***

Gemäß § 11 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind jungen Menschen die zu ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Nach § 12 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern. In Jugendgruppen und -verbänden wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet. Sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten (§ 12 Abs. 2 SGB VIII).

Jugendgruppen und -verbände haben mit ihrer demokratischen Struktur und ihren auf Beteiligung angelegten Arbeitsweisen und Aktivitäten eine zentrale Bedeutung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Braunschweig.

Gemäß § 9 Abs. 3 SGB VIII sind "bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern". Damit wird deutlich, dass ein geschlechtsbezogener Ansatz in allen Jugendhilfebereichen notwendig und umzusetzen ist. Es geht hierbei um die aus einem gesellschaftspolitischen Blickwinkel vorzunehmende Analyse des Geschlechterverhältnisses und die Betrachtung der Entwicklung weiblicher und männlicher Identitäten. Dies bedeutet sowohl geschlechtsspezifische Angebote durchzuführen, als auch in den gemischtgeschlechtlichen Zusammenhängen, die Interessen von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern zu berücksichtigen. Koedukative Strukturen sollen gleichberechtigt von beiden Geschlechtern wahrgenommen und gestaltet werden können.

Die Stadt Braunschweig fördert die Tätigkeit der freien Träger auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit gemäß diesen Richtlinien.

Sofern Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die nicht in den Richtlinien aufgeführt sind (z. B. Maßnahmen mit Modellcharakter), ist ein Einzelantrag, außerhalb des in den Richtlinien beschriebenen Verfahrens zulässig. Über die Förderung dieser Maßnahmen entscheidet der JHA. Sollten sich diese Vorhaben bewähren und ein entsprechender Bedarf bestehen, ist eine dauerhafte Förderung anzustreben.

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob diese Förderungsrichtlinien in ihren Zielsetzungen, ihrer Aufteilung und Ausstattung weiterhin geeignet erscheinen, die Jugendgruppen und -verbände in Braunschweig angemessen zu fördern und aktuellen Entwicklungen in der Jugendarbeit gerecht werden. Bei der notwendigen Überprüfung und Weiterentwicklung der Förderrichtlinien wirken die freien Träger entscheidend mit.

### ***Ermäßigung von Teilnahmeentgelten an Veranstaltungen der Jugendgruppen/-verbände***

Zur Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen (Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld bzw. Inhaberinnen/Inhaber des Braunschweig Passes) an Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen erhalten die Träger pro berücksichtigungsfähige/n Teilnehmerin/ Teilnehmer vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel einen Zuschuss in Höhe von 10,00 € pro Förderungstag. Bei der gleichzeitigen Teilnahme von Geschwistern aus Familien die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen erhöht sich der Zuschuss auf 15,00 € ab dem 2. Kind.

Zur Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit mehreren Kindern an Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen erhalten die Träger pro berücksichtigungsfähige/n erstem Geschwisterkind (2. Kind) vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel einen Zuschuss von bis zu 10,00 € pro Förderungstag. Für jedes weitere zur selben Zeit /in denselben Ferien auf einer Maßnahme teilnehmende Geschwisterkind erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 20,00 € pro Tag und teilnehmendem Kind.

Der jeweilige Zuschussbetrag ist ausschließlich zur Herabsetzung des Teilnahmeentgeltes zu verwenden.

## **Zuschussberechtigte Träger**

Die Stadt fördert nach diesen Richtlinien örtliche

- 1.1 Jugendverbände und Jugendgruppen (§ 12 SGB VIII) und ihre Zusammenschlüsse,
- 1.2 andere Träger der Jugendarbeit (§ 11 Abs. 2 SGB VIII) mit Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
- 1.3 Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie ihre übergemeindlichen Dienste und
- 1.4 Gliederungen der auf Bundesebene zusammengesetzten Verbände der freien Wohlfahrtspflege

die als förderungswürdiger Träger der Jugendarbeit im Sinne des § 75 SGB VIII anerkannt sind und

- 1.5 Initiativen der Jugend (§ 11 Abs. 2 SGB VIII), die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Nr. 1 - 5 SGB VIII erfüllen, den Stadtschülerinnen-/ Stadtschülerrat sowie die in Braunschweig tätigen Vereine in der Migrationsarbeit

Zuschüsse erhalten Träger der Jugendarbeit,

- die unter 1.1, 1.3 und 1.4 aufgeführt sind, für Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1), internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), Projekte (II/4), Veranstaltungen (II/5), zum Erwerb von Funktionsgegenständen (II/6) und für Investitionsmaßnahmen (II/7),
- die unter 1.2 aufgeführt sind, für Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1), internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), und zum Erwerb von Funktionsgegenständen mit einem Einzelwert von über 1.190,00 €<sup>1</sup> (II/6.2) sowie für Investitionsmaßnahmen [Maßnahmekosten über 1.190,00 €<sup>1</sup> (II/7.2 und 7.3)],
- die unter 1.5 aufgeführt sind, für Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1), internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), Projekte (II/4) und Veranstaltungen (II/5)
- die unter 1.1 aufgeführt sind zu den Verwaltungskosten.

## **Personenkreis**

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für folgende Personen gewährt:

- Teilnehmerinnen/Teilnehmer (Teiln.) sowie Jugendleiterinnen/Jugendleiter (J.L.) aus Braunschweig sowie Referentinnen/Referenten (Ref.) von Bildungsmaßnahmen,
- auswärtige Jugendleiterinnen/Jugendleiter (J.L.) in der Funktion von Leiterinnen/Leitern bzw. Betreuerinnen/Betreuern von Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen sowie auswärtige Teilnehmerinnen/Teilnehmer von Aus- und Fortbildungslehrgängen, wenn der Träger bestätigt, dass sie in der Braunschweiger Kinder- und Jugendarbeit eines der unter 1.1 bis 1.4 aufgeführten Träger tätig sind.

## **Förderungsausschlüsse**

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen überregionaler Träger (Ausnahmen: Förderungsbereich II/3.4 und Verfügungsfonds) sowie Maßnahmen von
  - Bundes- und Landesverbänden, sowie von
  - Bezirksverbänden mit eigenen Kreisverbänden,
- Bildungsmaßnahmen (II/3), Projekte (II/4) und Veranstaltungen (II/5) mit sportfachlichen, religiösen, berufs- oder vereinsbezogenen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Themen (sinngemäß auch der Erwerb von Funktionsgegenständen für o. a. Maßnahmen),
- Konsumveranstaltungen, wie z. B. Vereinsfeiern, Tanz- oder Karnevalsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern, o. Ä.,
- Gruppenstunden, Vor-/Aufführungen und ähnliche Veranstaltungen.

## **Verfügungsfonds**

Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1), internationale Begegnungen (II/2) und Bildungslehrgänge für Jugendliche (II/3.2) von örtlichen Trägern die ihren Sitz nicht in Braunschweig haben, die in Nr. 1.1 bis 1.4 näher bezeichnet sind, können im Rahmen des Verfügungsfonds in Anlehnung an diese Richtlinien gefördert werden.

<sup>1</sup>(incl. zurzeit 19% MwSt)

## **Antrag**

Die Zuschussanträge müssen vor Beginn der Maßnahme beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein.

- Einzel- und Sammelanträge für Aktivitäten (Förderbereiche II/1.2 bis II/5) mit einem Antragsvolumen von über 5.000,00 € und
- Einzelanträge (Förderbereiche II/6 und II/7) müssen jedoch spätestens bis zum 15. Februar d. J., für das laufende Kalenderjahr,
- Einzelanträge des Förderbereiches II/7.3 müssen grundsätzlich zum 15. Februar d. J., für das **kommende** Jahr

beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein. Für Ersatzbeschaffungen/ unvorhersehbare Maßnahmen der Förderbereiche II/6 und II/7 können Anträge auch nach dem 15. Februar d. J. eingereicht werden.

Innerhalb des Sammelantrages können die angemeldeten Aktivitäten im Rahmen der beantragten Zuschusssumme hinsichtlich ihrer Dauer und Teilnehmerzahl reduziert, aufgestockt oder getauscht werden, das schließt die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen ein.

## **Programme**

Programme (Stundenpläne) für internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), und Veranstaltungen (II/5) können zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vier Wochen vor Maßnahmebeginn vorgelegt werden. Programme (Stundenpläne) für Bildungsgänge für Jugendliche (II/3.2) in den Sommerferien **sind** grundsätzlich zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vier Wochen vor Maßnahmebeginn vorzulegen.

## **Zuschusssätze**

Der Gesamtzuschuss errechnet sich nach den in den Förderrichtlinien aufgeführten Sätzen. Die Zuschüsse dienen lediglich der teilweisen Deckung der Kosten. Zu einer Überfinanzierung einzelner Maßnahmen darf es nicht kommen.

## **Verwaltungskostenzuschuss**

Zu den Verwaltungskosten der Jugendgruppen-/verbände und sonstigen Jugendgemeinschaften, die im Zusammenhang mit den von ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit durchgeführten und durch die Stadt geförderten Veranstaltungen entstehen, werden Zuschüsse in Höhe von 10 v. H. der jeweiligen (rechnerischen<sup>2</sup>) Zuwendung der von den Trägern in den Förderungsbereichen zu II/1 bis II/5 nachgewiesenen Maßnahmen gewährt.

## **Zuschussbewilligung**

Nach dem Vorliegen der Sammelanträge und der Einzelanträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Rahmen seiner Budgetverantwortung über die Bewilligung von Zuschüssen.

Die Zuschüsse werden in Abschlägen ausgezahlt.

Der Jugendhilfeausschuss wird vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie über die bewilligten Zuschüsse informiert.

## **Haushaltsvorbehalt**

Maßnahmen können nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Braunschweig bereitgestellten Mittel gefördert werden.

## **Abrechnung des Zuschusses/ Verwendungsnachweis**

Die Verwendung des Zuschusses ist spätestens sechs Monate nach Maßnahmenende auf dem Verwendungsnachweis nach dem Muster des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie nachzuweisen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

Form und Inhalt der Verwendungsnachweise sowie das Verfahren richten sich nach den Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig. Abweichend hiervon ist bei den zahlenmäßigen Nachweisen der Verwendungsnachweise eine Gegenüberstellung der Ausgaben mit den Einnahmen ausreichend.

## **Ausnahmen**

In begründeten Fällen kann der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Ausnahmen einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

## **Inkrafttreten**

Die Bestimmungen treten rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft und ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 1. April 2014.

<sup>2</sup> [Die rechnerische Zuwendung ergibt sich aus der Multiplikation des Zuschusssatzes mit dem Multiplikator (Teiln. x Zuschusstage oder Ausgaben)]

## II Einzelne Förderbereiche

### **Ferien in Braunschweig (FiBS) (II/1.1)**

Eine Beteiligung an der Aktion "Ferien in Braunschweig" (FiBS) ist abweichend von diesen Richtlinien direkt bei dem Sachgebiet "FiBS" im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie anzumelden.

### **Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten (II/1.2)**

Hierzu gehören Wochenend- und Kurzfreizeiten sowie Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten die der Erholung dienen. Erholung vollzieht sich nicht nur in Ruhe und Muße, sondern in spielerischer, sportlicher (außerhalb von Meisterschaft- oder ähnlichen Wettkämpfen) und kultureller Betätigung. Auch das Kennenlernen anderer Landschaften und Länder gehört sinngemäß dazu und lässt sich nicht davon trennen.

#### **Rahmenbedingungen**

Ort:	außerhalb BS
Teilnahmezahl:	mind. 5 Teiln.
Teilnahmealter:	6 bis 26 Jahre
Jugendleiter/in:	Für je 5 Teiln. = 1 J.L.
Förderdauer:	mind. 3 max. 28 Tage (An-/Abreisetag = je 1 Tag)
Zuschusssatz:	5,00 € Tag/Teiln./J.L. <sup>3</sup>

### **Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten mit internationaler Beteiligung (II/1.3)**

Hierbei handelt es sich um das Zusammentreffen von Kindern und Jugendlichen aus zwei oder mehr Ländern. Die Maßnahmen sollen vor allem persönliche Kontakte unter jungen Menschen verschiedener Herkunft ermöglichen. Durch die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Kulturen und Lebensverhältnissen sowie durch das gemeinsame Leben und erleben, kann Vorurteilen und Intoleranz entgegengewirkt werden.

Zuschüsse können gewährt werden für Maßnahmen im Ausland und für Maßnahmen die schwerpunktmäßig in Braunschweig stattfinden. Bei Maßnahmen in Braunschweig wird der Zuschuss pro ausländischen Gast berechnet. Die Maßnahmen müssen inhaltlich beschrieben werden.

#### **Rahmenbedingungen**

Teilnahmezahl:	mind. 7 Teiln.
Teilnahmealter:	6 bis 26 Jahre
Jugendleiter/in:	Für je 7 Teiln. = 1 J.L.
Förderdauer:	mind. 5 max. 22 Tage (An-/Abreise = je 1 Tag)
Zuschusssatz:	6,00 € Tag/Teiln./J.L.

### **Internationale Begegnungen (II/2.1)**

Internationale Begegnungen sind das Zusammentreffen junger Menschen aus zwei oder mehr Staaten. Sie dienen dazu, sich mit den Lebensverhältnissen der Menschen in unterschiedlichen Ländern vertraut zu machen und von den jeweiligen Kulturen zu lernen. Die Maßnahmen sollen Kenntnisse über die Kultur, Sprache, Lebensgewohnheiten und politischen Bedingungen in anderen Staaten vermitteln. Die Arbeit an gemeinsamen Themen ist hierzu besonders geeignet. Weiterhin sollen persönliche Kontakte unter jungen Menschen aufgebaut werden, die Vorurteilen und Intoleranz entgegenwirken. Für die Durchführung von internationalen Begegnungen ist es notwendig, gemeinsam mit den Partnern, ein qualifiziertes Programm zu erstellen. Die Gruppe ist mit einem qualifizierten Programm auf die Maßnahme vorzubereiten. Eine Auswertung der Begegnung mit der Gruppe ist vorzunehmen.

Zuschüsse können gewährt werden für Maßnahmen im In- und Ausland. Bei Maßnahmen in der Bundesrepublik sollen mindestens 1/3 der Teilnehmenden aus dem Ausland kommen. Für Begegnungen, die schwerpunktmäßig in Braunschweig stattfinden, wird der Zuschuss pro ausländischen Gast berechnet. Das Thema der Maßnahme, die Partnergruppe und das Programm müssen ausführlich dargestellt werden.

#### **Rahmenbedingungen**

Teilnahmezahl:	mind. 7 Teiln.
Teilnahmealter:	14 bis 26 Jahre
Jugendleiter/in:	Für je 7 Teiln. = 1 J.L.
Förderdauer:	mind. 5 max. 22 Tage (An-/Abreise = je 1 Tag)
Zuschusssatz:	9,00 € Tag/Teiln./J.L.

### **Vorbereitung von internationalen Begegnungen (II/2.2)**

Internationale Begegnungen sowie Bildungsmaßnahmen mit internationaler Beteiligung sind mit einem qualifizierten Programm vorzubereiten. Hierzu können Reisen von Jugendleiterinnen und Jugendleitern mit Jugendleitercard (**Juleica**) zum Maßnahmeort notwendig werden. Die durch diese Reise entstandenen Kosten werden wie folgt gefördert:

Zuschusssatz:	70 v. H. der Gesamtkosten max. 600,00 €
---------------	--

<sup>3</sup> Teiln./J.L. = Teilnehmerin/Teilnehmer und Jugendleiterin/ Jugendleiter bzw. Betreuerin/Betreuer

### **Aus- und Fortbildungslehrgänge (II/3.1)**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Jugendleiterinnen und Jugendleiter der freien Träger, die bei der Jugendarbeit mitwirken, sollen durch Jugendleiterinnen-/Jugendleiterkurse/ -seminare, Fortbildungslehrgänge o. Ä. für ihren Einsatz qualifiziert werden.

#### **Rahmenbedingungen**

- Teilnahmezahl: mind. 5 Teiln.  
Teilnahmealter: ab 14 Jahren  
Förderdauer: max. 10 Tage  
Zuschusssatz:
- Lehrgänge ohne Übernachtung 9,00 €/Tag\* (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag)
  - 1 Übernachtung 27,00 €\* (12 Std. Bildungsprogramm)
  - mehr als 1 Übernachtung 18,00 €/pro Übernachtung\* (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Übernachtung.)
- Bei Anreisen bis 12:00 Uhr und Abreisen nach 15:00 Uhr kann ein weiterer Tag bezuschusst werden. (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag)  
(\*jeweils pro Teiln./J.L./Ref.<sup>4</sup>)

### **Bildungslehrgänge für Jugendliche (II/3.2)**

Durch Bildungslehrgänge zur außerschulischen Jugendbildung ist die Emanzipation des jungen Menschen im weiteren Sinne, sein Selbstständigwerden, Hineinwachsen und Mitwirken in Gesellschaft, Staat, Familie und im internationalen Bereich zu fördern. Hierzu zählen Lehrgänge zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung

Ausländische Gäste, die auf Einladung des Jugendverbandes oder der Jugendgruppe (Zuschussberechtigte Träger gemäß Nr. 1.1) an den Bildungsmaßnahmen teilnehmen, können gefördert werden (Teilnahmealter wie bei Internationalen Begegnungen 14 bis 26 Jahre).

Bildungslehrgänge von schulpflichtigen Schülerinnen/Schülern während der Schulzeit können grundsätzlich nicht gefördert werden.

#### **Rahmenbedingungen und**

- Zuschusssatz: (wie II/3.1) aber:  
Teilnahmezahl: mind. 7 Teiln.  
Teilnahmealter: überwiegend 12 bis 26 Jahre (Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden nur bis zum Alter von 26 Jahren gefördert.)

### **Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (II/3.3)**

Bildungslehrgänge mit Schülerinnen/Schülern von öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen werden gefördert, wenn

- deren Programme/Inhalte (vgl. II/3.2) durch die anerkannten Jugendverbände aufbereitet werden,
- das Programm mit den Jugendverbänden und Schülerinnen/Schülern gestaltet wird,
- sie eine Ergänzung des ordentlichen Lehrplans sind,
- die Veranstaltung von der Jugendgruppe/dem Jugendverband
  - in eigener pädagogischer Verantwortung und
  - auf eigene Rechnung durchgeführt wird sowie
- sich die Tätigkeit der Lehrkräfte im Wesentlichen auf eine Aufsichtsfunktion beschränkt.

Die Bildungslehrgänge sollen, außer in begründeten Einzelfällen, außerhalb der schulischen Räumlichkeiten stattfinden.

Eine Förderung von Bildungslehrgängen in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden Schulen im Rahmen von Klassenfahrten ist nicht möglich.

#### **Rahmenbedingungen und**

- Zuschusssatz: (wie II/3.2) aber:  
Förderdauer: max. 3 Tage

### **Fortbildungsmaßnahmen von Jugendleiterinnen und Jugendleiter (II/3.4)**

Teilnahme ehrenamtlicher Jugendleiterinnen/ Jugendleiter mit Jugendleitercard (**Juleica**) an Fortbildungsveranstaltungen überörtlicher Träger der freien Jugendhilfe (§75 SGB VIII), bzw. Teilnahme ehrenamtlicher Jugendleiterinnen/ Jugendleiter an Lehrgängen zum Erwerb der Jugendleitercard (**Juleica**).

#### **Rahmenbedingungen**

Entsendung durch den Braunschweiger Träger.

- Zuschusssatz: 70 v. H. der Teilnahmegebühr sowie der Fahrtkosten, max. 150,00 €

<sup>4</sup> Teiln./J.L. = Teilnehmerin/Teilnehmer, Jugendleiterin/ Jugendleiter bzw. Betreuerin/Betreuer und Referentin/Referent

### **Lehrgangserien (II/3.5)**

Hierunter fallen Lehrgänge, die an bestimmten Tagen bzw. Abenden außerhalb der eigenen Gruppenräume kontinuierlich durchgeführt werden und in unmittelbarem Zusammenhang miteinander stehen. Ziele wie (II/3.2). Die Lehrgangserien müssen von der Thematik, Methode und Dauer her die Gewähr für eine kontinuierliche Bildungsarbeit bieten. Lehrgangserien während der Sommerferien werden nicht gefördert.

#### **Rahmenbedingungen**

Die Lehrgangserie muss mindestens drei Tage oder Abende umfassen und soll innerhalb eines 1/4 Jahres abgeschlossen sein.

Teilnahmezahl: durchschnittlich mind. 5 Teiln.  
Teilnahmealter: 10 bis 26 Jahre  
Zuschusssatz: Bis zu 50% der Gesamtkosten, max. 60,00 € pro Tag/Abend, max. für 5 Tage/Abende

### **Projekte (II/4)**

Die Durchführung von Projekten ist eine Methode Bedürfnisse und Wünsche von Jugendlichen in praktischen Aktionen münden zu lassen. Die Ziele dieses projekt- und produktorientierten Ansatzes in der Jugendarbeit lassen sich wie folgt beschreiben:

Jugendliche sollen befähigt werden

- Selbstorganisationskompetenz zu erwerben und zu erproben,
- die eigenen Bedürfnisse selbst bestimmt in sozial und ökologisch angemessener Weise zu realisieren sowie
- solidarische Lebenszusammenhänge zu stabilisieren.

Projekte strukturieren über einen längeren Zeitraum die Gruppenarbeit, vermitteln Sinn- und Zielklarheit und erhöhen die Möglichkeit zur Eigentätigkeit aller am Prozess Beteiligten. Das Projekt muss produkt-, aktions- oder erlebnisbezogen sein. Öffentlichkeitsarbeit ist in das Projekt einzubeziehen.

Projekte können Ausgangspunkt für eine weiterführende regelmäßige Arbeit des Projektträgers sein. Die weitere Förderung ist dann durch andere Förderbereiche zu gewährleisten oder durch den JHA zu beschließen.

#### **Rahmenbedingungen**

Es können nur Projekte gefördert werden, die in Braunschweig stattfinden. Projekte haben einen zeitlichen angestrebten Anfangs- und Endpunkt und sollen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten abgeschlossen sein. Das Projekt beinhaltet die gemeinsame Festlegung von Zielen und der Arbeitsweise.

Der Antrag muss Ziel, Zielgruppe, Inhalt und Methode beschreiben und einen Zeit- und Finanzplan enthalten. Gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist ein/e Projektkoordinator/in zu benennen und nach Abschluss ein Projektbericht vorzulegen.

Zuschusssatz: der Zuschuss wird im Einzelfall vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie festgelegt. Die Höhe des Zuschusses soll 70 v. H. der Gesamtkosten nicht übersteigen.  
Max. 5.000,00 €

### **Veranstaltungen (II/5)**

Veranstaltungen, die sich an Lebenssituationen und Wünschen von Kindern und Jugendlichen orientieren und bei denen sie die Vielfalt kultureller Tätigkeit kennenlernen und ausprobieren, helfen jungen Menschen ihre Rolle in der Gesellschaft zu begreifen und eigenständig zu gestalten. Die Veranstaltungen sind hierbei nicht als einzelne Events zu sehen, sondern erwachsen aus der regelmäßigen Arbeit des Trägers.

Die Veranstaltungen müssen öffentlich sein und in angemessener Weise öffentlich beworben werden. Vor-/Aufführungen sind keine Veranstaltungen im Sinn dieser Bestimmung

#### **Rahmenbedingungen**

Maßnahmeort: Braunschweig  
Zuschusssatz: 35 % der Gesamtkosten<sup>5</sup>, 70% der Gesamtkosten<sup>5</sup> bei von Kindern und Jugendlichen selbstorganisierten Veranstaltungen

- bei kleinen Veranstaltungen (bis 5 Stunden Dauer und bis rund 100 Teiln.) max. 250,00 €
- bei großen Veranstaltungen max. 1.000,00 €

<sup>5</sup> (jeweils ohne Lebensmittel)

**Anschaffungen von Funktionsgegenständen mit einem Einzelwert von über 178,50 €<sup>6</sup>**

- **Zuschusssumme bis 1.190,00 €<sup>6</sup> (II/6.1)**
- **Zuschusssumme über 1.190,00 €<sup>6</sup> (II/6.2)**

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die für die allgemeine/überfachliche Jugendarbeit des Trägers notwendig sind und der Zielrichtung dieser Jugendarbeit entsprechen.

Zuschüsse zum Erwerb von Funktionsgegenständen, deren Wert durch eine wirtschaftliche Einheit (z. B. Computer, Monitor und Drucker/Scanner = PC-Arbeitsplatz) insgesamt über 1.190,00 €<sup>6</sup> liegt, sind über den Förderbereich II/6.2 zu beantragen. Kosten für Verbrauchsmaterial und Gegenstände mit einem Einzelwert bis 178,50 €<sup>6</sup> werden nicht bezuschusst.

**Rahmenbedingungen**

Der Träger muss Aktivitäten nachweisen, die eine Anschaffung der einzelnen Gegenstände rechtfertigen.

Zuschuss: In der Regel 50 % des Kaufpreises, bei II/6.2 max. 5.000,00 €

**Investitionsmaßnahmen**

**Maßnahmekosten 178,50 €<sup>6</sup> bis 1.190,00 €<sup>6</sup> (II/7.1)**

**Maßnahmekosten über 1.190,00 €<sup>6</sup>**

- **Zuschusssumme bis 5.000,00 €<sup>6</sup> (II/7.2),**
- **Zuschusssumme über 5.000,00 €<sup>6</sup> (II/7.3)**

Zuschüsse können zum Erwerb, Neu-, Aus- oder Umbau, Renovierungsmaßnahmen von

- Jugendgruppenräumen,
- Jugendbildungsstätten und
- Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen
- Kinder- und Jugendspielplätzen

sowie zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Räume bewilligt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass die Einrichtungen vorrangig nur von Kinder (ab 6 Jahren) und/oder von Jugendlichen genutzt werden. Bei Jugendgruppenräumen muss es sich um separate Räume handeln.

Der Bedarf für die Einrichtung (ausgenommen Jugendgruppenräume) muss vom JHA anerkannt worden sein.

Die Bauvorhaben müssen den besonderen Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechen. Bei Baumaßnahmen (ausgenommen bei Jugendgruppenräumen) haben die Träger eine Folgekostenberechnung und deren Deckung für die geplante Einrichtung vorzulegen. Anzustreben ist, dass bei der Schaffung von Jugendgruppenräumen durch Eigenarbeit von Jugendlichen oder durch sonstige Mithilfe Eigenleistungen des Trägers erbracht werden.

Zuschuss: In der Regel 50 %, bei Einrichtungen die institutionell gefördert werden bis zu 66,6 % (=2/3), der Investitions-/Beschaffungskosten.

Für Maßnahmen des Förderbereichs II/7.3 gelten abweichende der Antragsfristen<sup>7</sup> um zu prüfen ob die Maßnahmen im Rahmen der städtischen Investitionsplanung aufgenommen werden können.

<sup>6</sup> (inklusive von zurzeit 19% MwSt.)

<sup>7</sup> „Einzelanträge des Förderbereiches II/7.3 müssen grundsätzlich zum 15. Februar des Jahres für das **kommende** Jahr beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein.“